

Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

der eXtended network Ltd.
nachfolgend Auftragnehmer genannt

I Geltungsbereich der AGB

1. Unsere Lieferungen, Leistungen, und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Der Auftraggeber ist mit seiner schriftlichen Bestellung (Antrag) an den Auftrag gebunden. Der Auftragnehmer nimmt diesen durch schriftliche Bestätigung an.
4. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag nicht binnen 12 Werktagen nach Erhalt der Bestellung, so ist der Auftraggeber seinen Antrag nicht mehr gebunden, wenn er dem Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist für die Erteilung der Auftragsbestätigung von 10 Werktagen gesetzt hat und eine Auftragsbestätigung (Annahme) auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgt ist.

II. Preise

1. Die mit dem Angebot/Bestellung vereinbarten Preise verstehen sich, falls im Angebot nicht anders vereinbart, ab Pulheim. Kosten für zusätzliche Aufwände die nicht im Angebot aufgeführt wurden, trägt der Auftraggeber.

III Lieferung und Lieferzeit

1. Liefertermine werden von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Zugesagte Liefertermine gelten immer nach technischer Klärung des Auftrages. Sie werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch nur als annähernd zu betrachten. Verzögert sich der Liefertermin aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand, so kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer, und zwar unter Ablehnungsandrohung, erfolglos eine Frist von 4 Wochen gesetzt hat, und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.
2. Soweit dem Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Lieferung verzögern, verlängert sich die Lieferfrist in entsprechendem Umfang. Nicht zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer insbesondere nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer sowie technische Mängel in Zulieferprodukten sowie unabwendbare Ereignisse.
4. Ansprüche des Auftraggebers, die lediglich auf den Ersatz von infolge Lieferzeitüberschreitungen entstandenen Verzögerungsschäden gerichtet sind, sind unbeschadet der vorstehenden Rechte des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

IV Rücktritt vom Vertrag

1. Wird vom Auftragnehmer festgestellt, daß die Realisierung aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne das der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.
2. Tritt der Auftraggeber mit Einverständnis des Auftragnehmers vor Beginn der Arbeiten vom Auftrag zurück, so ist der Auftragnehmer berechtigt eine Abstandsentschädigung von 40% des Auftragswertes zu fordern. Wenn der Auftraggeber die Abnahme der bestellten Produkte verweigert, so kann der Auftragnehmer Schadensersatz in voller Höhe erlangen.

V Inbetriebnahme

1. Eine Inbetriebnahme der Lieferung erfolgt nur, wenn diese auch im Angebot aufgeführt ist.
2. Bei der Inbetriebnahme hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, daß zum vereinbarten Liefertermin die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Inbetriebnahme gegeben sind. Nach zweimaligem vergeblichen Versuch einer Inbetriebnahme ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne das der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.

3. Werden Zusatzarbeiten durch nicht normale Inbetriebnahmeumstände notwendig, so sind die Kosten hierfür vom Auftraggeber zu tragen.

4. Werden durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Durchführung der Inbetriebnahme Schäden zugefügt, so haftet der Auftragnehmer nur wenn diese auf grobem Verschulden des Auftragnehmers beruhen.

VI Ausführung und Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsdauer für Software und Hardware beträgt 6 Monate (Komplettsysteme 2 Jahre) ab Lieferung. Der Auftragnehmer ist zur mehrfachen Nachbesserung berechtigt.
2. Rügen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich dem Auftragnehmer angezeigt werden. Andernfalls gilt das gelieferte Produkt als abgenommen.

VII Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns, gleich aus welchen Rechtsgründe, zustehen.
2. Veräußert der Auftraggeber die Produkte weiter, so ist er verpflichtet, sich das Eigentum vorzubehalten. Der Eigentumsherausgabeanspruch wird hiermit ebenso wie der Zahlungsanspruch in Höhe des Wertes der gelieferten Ware an den Auftragnehmer abgetreten.

VIII Zahlungen

1. Die Zahlung hat rein netto ohne Abzug von Skonto zu erfolgen, sofern nicht schriftlich eine abweichende Zahlungsvereinbarung erfolgt ist.
2. Bei Zahlungszielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 1,5% pro Monat berechnet.

IX Nebenabreden

1. Abänderungen dieser Bedingungen und/oder mündliche Zusagen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber eigene Lieferbedingungen hat. Der Auftraggeber erkennt an, das seine Bedingungen durch unsere Lieferbedingungen außer Kraft gesetzt werden.

X Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Pulheim.
2. "Bezugnahme auf das Gesetz vom 21.03.1974 wird für die Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens zwischen den Vertragspartnern Köln als Gerichtsstand vereinbart"

XI Teilungswirksamkeit

1. Sollte eine der Bedingungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde ungültig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen unberührt. Anstelle der nicht rechtsgültigen Bedingungen soll eine Vereinbarung treten, die dem von Vertragsparteien Gewolltem und dem Vertragszweck entspricht.

WIR WEISEN DARAUF HIN, DASS DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAGSVERHÄLTNISS ANFALLENDEN DATEN GESPEICHERT WERDEN.